

# LKP Aktuell

## Mandanteninformation November 2007

### Steueränderungen 2008

#### Empfehlungen zum Jahresende

Dass in der Unternehmenssteuerreform 2007 entgegen den Presse-darstellungen der Bundesregierung mehr „bittere Pillen“ als steuerliche Entlastungen enthalten sind, haben wir schon ausführlich erläutert (hierzu LKP *Aktuell* vom August und September). Auf die daraus resultierenden Handlungsempfehlungen für die letzten Wochen des Jahres 2007 sei nochmals hingewiesen:

Für bewegliche Wirtschaftsgüter, welche noch in 2007 angeschafft werden, kann **letztmals eine degressive Abschreibung von 30 %** geltend gemacht werden. Diese Abschreibungsmöglichkeit entfällt ab 2008, so dass es sich empfiehlt, geplante Investitionen vorzuziehen.

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten zwischen 150 € und 1.000 € müssen ab 2008 zwingend in 5 Jahren abgeschrieben werden:

Auf jeden Fall sollte daher die Anschaffung von sog. **geringwertigen Wirtschaftsgütern bis 410 € netto** vorgezogen werden, da diese in 2007 noch sofort abzugsfähig sind.

Die **Anschaffung von Wirtschaftsgütern bis 1.000 €** noch in 2007 könnte insbesondere dann sinnvoll sein, wenn deren Abschrei-

bungsdauer unter 5 Jahre liegt (z.B. Abschreibung von Computern in drei Jahren).

### Jahressteuergesetz 2008

#### „Missbrauch“ von Gestaltungsmöglichkeiten

Aufgrund der Generalnorm des § 42 der Abgabenordnung hat die Finanzverwaltung bislang die Möglichkeit, eine steuerliche Gestaltung dann zu untersagen, wenn sie dem Steuerpflichtigen nachweisen konnte, dass dieser mit der Gestaltung eine gesetzliche Regelung „umgehen“ will.

In dem Jahressteuergesetz 2008 will die Finanzverwaltung darüber hinaus gehend noch eine **Umkehr der Beweislast** einführen.

Vorgesehen ist, dass zukünftig der Steuerbürger bei steuersparenden Gestaltungen den Nachweis erbringen muss, dass eine „andere verständige Person diese Gestaltung unter wirtschaftlichen Interessen ebenfalls gewählt hätte“. Nur wenn **beachtliche außersteuerliche Gründe** dem Finanzamt nachgewiesen werden können, sollen zukünftig entsprechende Gestaltungen anerkannt werden.

Die Finanzverwaltung will sich damit die Möglichkeit schaffen, unzureichende und widersprüchli-

che Gesetzesformulierungen auf dem Rücken der Steuerbürger durch die Hintertür zu heilen. Es bleibt zu hoffen, dass diesem Vorschlag die notwendige parlamentarische Zustimmung versagt bleibt.

### Personalwesen

#### Rechengrößen in der Sozialversicherung ab 2008

Vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates werden ab 2008 in der Sozialversicherung folgende Rechengrößen gelten.

Die **Beitragsbemessungsgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung** soll von 3.562,50 € auf 3.600 € erhöht werden.

Die **Jahresarbeitsentgeltgrenze**, welche entscheidend ist für die Frage, ob ein Arbeitnehmer versicherungspflichtig ist oder sich privat krankenversichern kann, steigt um 450 € auf 48.150 €. Dies entspricht einem monatlichen regelmäßigen Arbeitsentgelt von 4.012,50 €.

Die **Beitragsbemessungsgrenze für die Renten- und Arbeitslosenversicherung** erhöht sich in den alten Bundesländern von 5.250 € auf 5.300 €. In den neuen Bundesländern sinkt diese Bemessungsgrenze erstmals und zwar von bisher 4.550 € auf 4.500 €.

## Geldwerter Vorteil bei Arbeitgeberdarlehen

Gewährt ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer ein Darlehen, so sahen die Lohnsteuerrichtlinien bisher vor, dass der Arbeitnehmer immer dann einen lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil erlangt, wenn die vereinbarten Zinsen unter 5 % liegen. Dieser Regelung hat der Bundesfinanzhof widersprochen und sich auf den Standpunkt gestellt, dass auf den **marktüblichen Zinssatz zum Zeitpunkt der Darlehenshingabe** abzustellen ist.

Liegt der vereinbarte Zinssatz unter dem marktüblichen Zinssatz, so ist der jeweilige Zinsvorteil monatlich als geldwerter Vorteil zu versteuern. Zu beachten ist jedoch, dass ein geldwerter Vorteil **bis 44 € im Monat als sog. Sachbezug lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei** sein kann. Liegt der monatliche Vorteil über der Freigrenze von 44 €, so ist der gesamte Betrag der Steuer und Sozialversicherung zu unterwerfen.

## Außergewöhnliche Belastung

### Unterstützung von Angehörigen

Aufwendungen für die Unterstützung von Angehörigen in gerader Linie (Kinder oder Eltern) sind unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich absetzbar.

Zum einen darf für die unterstützte Person kein Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Kinderfreibetrag bestehen. Des Weiteren darf die unterstützte Person nicht über ein

nennenswertes Vermögen (höchstens bis 15.500 €) verfügen.

Der jährliche Unterstützungsbetrag kann bis 7.680 € in Abzug gebracht werden, wobei zu beachten ist, dass Einkünfte der unterstützten Person über 624 € jährlich angerechnet werden.

Unterstützt zum Beispiel ein Sohn seine verwitwete Mutter mit monatlich 680 €, welche selbst eine Rente von 500 € (nach Abzug des pauschalen Werbungskostenbetrages von 102 € jährlich) im Monat hat, so ergibt sich folgende Berechnung:

<b>Unterstützung jährlich</b>	<b>8.160 €</b>
<b>Höchstbetrag</b>	<b>7.680 €</b>
<b>Jahresrente der Mutter</b>	<b>- 6.000 €</b>
<b>„Freibetrag“</b>	<b>624 €</b>
<b>Abzugsfähig</b>	<b>2.304 €</b>

Liegen somit im obigen Fall die monatlichen Einkünfte der unterstützten Person nach Abzug der Werbungskosten über 692 €, so kann die unterstützende Person ihre Zahlungen nicht mehr steuerlich geltend machen.

## Arbeitsrecht

### Ersatzpflicht bei Verkehrsunfall des Arbeitnehmers

Das Bundesarbeitsgericht hat nochmals seine Rechtsprechung bestätigt, dass ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer den Schaden ersetzen muss, falls der Arbeitnehmer auf einer dienstlichen Fahrt einen Unfall verursacht. Im entschiedenen Fall war der Unfall auf ein mangelhaftes Fahrzeug des Arbeitnehmers zurückzuführen. Trotzdem sahen die Bundesarbeitsrichter eine Haftung des Arbeitge-

bers für gegeben an, wobei jedoch ein Mitverschulden des Arbeitnehmers zu berücksichtigen sei.

**Auf diese Haftungsgefahr haben wir bereits im LKP Aktuell im Mai 2006 hingewiesen und allen Arbeitgebern den Abschluss einer sogenannten Dienstreisekaskoversicherung empfohlen.**

## Sozialrecht

### Krankenversicherungspflicht auf Erbschaften ?

Knappe Kassen machen erfindereich: So hat eine gesetzliche Krankenkasse bei einem freiwillig Versicherten im Rahmen der Beitragsermittlung auch eine Erbschaft als Einnahme behandelt und den Geldzufluss aus dieser Erbschaft bei der Beitragsfestsetzung mitberücksichtigen wollen.

Die Krankenkasse musste sich jedoch vom Sozialgericht Koblenz dahingehend belehren lassen, dass sich im Sozialgesetzbuch keine rechtliche Grundlage für eine solche Heranziehung von Erbschaften bei der Beitragsfestsetzung findet. Der Klage des Versicherten wurde daher stattgegeben.

## Jahreswechsel 2007 / 2008

**Über den diesjährigen Jahreswechsel ist unsere Kanzlei ab Freitag, dem 21.12.2007 12 Uhr geschlossen.**

**Im neuen Jahr sind wir ab Mittwoch, den 02.01.2008 wieder für Sie da.**

